

06.09.89

Wi - Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers der Finanzen

Achte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Die Anmeldung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zur Außenhandelsstatistik soll für die Wirtschaft vereinfacht und erleichtert werden. Es ist vorgesehen, Sendungen mit Waren der gewerblichen Wirtschaft mit einem Wert bis 1.000 DM und Sendungen mit Waren der Ernährung und Landwirtschaft mit einem Wert bis 200 DM statistisch nicht mehr zu erfassen, sofern für diese Sendungen ein Gewicht von 1.000 kg nicht überschritten wird. Der mit dieser Maßnahme verbundenen Entlastung bei der anmeldenden Wirtschaft steht nur ein geringer Informationsverlust gegenüber.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen nicht zu Mehrkosten, sondern stellen einen teilweisen Ausgleich für die mit der Zunahme des grenzüberschreitenden Warenverkehrs verbundene Steigerung des Arbeitsanfalls bei der Erhebung, Erfassung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik dar. Gleichzeitig führt die Anhebung der Befreiungsgrenzen für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik zu Erleichterungen bei der Wirtschaft.

Bundesrat

Drucksache 473/89

06.09.89

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers der Finanzen

Achte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 600 03 - Sta 24/89

Bonn, den 6. September 1989

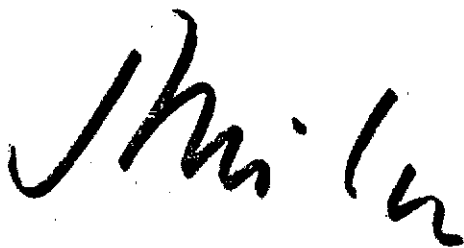
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
und dem Bundesminister der Finanzen zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Außenhandels-
statistik-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Achte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 wird der Buchstabe a gestrichen.
 - b. In Nummer 1 werden die Buchstaben b, c und d Buchstaben a, b und c.
 - c. In Satz 2 wird der Text "Buchstabe b" durch "Buchstabe a" ersetzt.
2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 2 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "eintausend" und das Wort "einhundert" durch das Wort "zweihundert" ersetzt.
 - b. In Nummer 13 Buchstabe b wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "eintausend" ersetzt.

3. Abschnitt I in der Befreiungsliste wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "eintausend" ersetzt.
 - b. In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort "einhundert" durch das Wort "zweihundert" ersetzt.
 - c. In Nummer 7 Buchstabe a wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "eintausend" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Achte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Verabschiedung des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wurde die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert, um eine weitere wirksame Entlastung von statistischen Auskunftspflichten bemüht zu sein (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes, Drucksache 8/3417). Entsprechend ist das Ziel der Anhebung der Wertgrenzen für die Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik die Vereinfachung der statistischen Erhebung, d.h. eine weitere Verringerung des Arbeits- und Kostenaufwands für Wirtschaft und Verwaltung. Die Anhebung der Wertgrenzen hat nur minimale Informationsverluste zur Folge, d.h. sie beeinträchtigt die Aussagefähigkeit der außenhandelsstatistischen Ergebnisse nur in vertretbarem Ausmaß.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstaben a, b und c:

Nach Anhebung der Wertgrenzen in Abschnitt I der Befreiungsliste (Nummer 1 Buchstabe a und b) für die allgemeine Befreiung von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik (vgl. auch Begründung zu Nummer 3) ist die in § 29 Nr. 1 Buchstabe a AHStatDV vorgesehene Vereinfachung ohne praktische Bedeutung und kann entfallen.

Zu Nummern 2 und 3 Buchstabe c:

Bei der Anhebung der Wertgrenzen in § 30 Abs. 1 Nr. 2 AHStatDV und in Abschnitt I der Befreiungsliste (Nummer 7 Buchstabe a) handelt es sich um die Anpassung an die neuen Wertgrenzen in Abschnitt I der Befreiungsliste (Nummer 1 Buchstaben a und b) (vgl. auch Begründung zu Nummer 3 Buchstaben a und b).

Zu Nummer 3 Buchstaben a und b:

Die Wertgrenzen in Abschnitt I der Befreiungsliste sollen in Nummer 1 Buchstabe a für Sendungen von Waren der gewerblichen Wirtschaft von 500 DM auf 1.000 DM und in Nummer 1 Buchstabe b für Sendungen von Waren der Ernährung und Landwirtschaft von 100 DM auf 200 DM angehoben werden. Damit sollen Wirtschaft und Verwaltung weiter entlastet werden, bei einer vertretbaren Beeinträchtigung der außenhandelsstatistischen Ergebnisse.

Zu Artikel 2

Artikel 2 beinhaltet die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Durch die Anhebung der Befreiungsgrenzen für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik entstehen keine Mehrkosten. Die Maßnahmen führen zu Vereinfachungen bei der Wirtschaft. In den mit der Erfassung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik befaßten Behörden kann mit der Anhebung der Befreiungsgrenzen ein teilweiser Ausgleich für die in den letzten Jahren durch die günstige Entwicklung im Außenhandel stark gestiegene Arbeitsbelastung erreicht werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der vorgesehenen Entlastung nicht zu erwarten.

20.10.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.